

*Johann Caspar - Ruy Baum Hauptproffgaber
Kupferst.*

Revidirtes Regulativ

für die Verwaltung

der Bezirksstraßen-Fonds der Rheinprovinz

vom 17. September 1855.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen *rc.*, verordnen nach Anhörung Unserer getreuen Stände der Rheinprovinz, was folgt:

§. 1. Es sollen Bezirksstraßen-Fonds gebildet werden: 1) für den ostrheinischen Theil des Regierungs-Bezirks Coblenz mit Ausnahme des Kreises Wehlar; 2) für den Kreis Wehlar; 3) für den Ostrheinischen Theil des Regierungs-Bezirks Cöln; 4) für den Ostrheinischen Theil des Regierungs-Bezirks Düsseldorf. Die bisher nach dem Regulativ vom 20. Januar 1841 (Minist.-Bl. S. 245) verwalteten Fonds für die Regierungsbezirke Trier und Aachen, so wie für die Westrheinischen Theile der Regierungs-Bezirke Coblenz, Cöln und Düsseldorf bleiben bestehen und unterliegt deren Verwaltung den Bestimmungen des gegenwärtigen Regulativs.

§. 2. Die zu bildenden resp. bestehenden Fonds werden getrennt für jeden im §. 1 genannten Bezirk verwaltet.

§. 3. An Einnahmen fließen zu jedem einzelnen Bezirksstraßenfonds 1) der Ertrag der von den Bezirksstraßen desselben aufkommenden Abgaben, namentlich des Chausseegeldes; 2) die für ihn bestimmten Zusatz-Procente zu den Staatssteuern.

§. 4. An Zusatz-Procenten zu den Staatssteueru sollen in den einzelnen Bezirken je nach Bedürfniß 2 bis 5 % der Grund-, Klassen- und klassificirten Einkommensteuer so wie der Gewerbe-steuer und der Mahl- und Schlachtsteuer, und zwar in gleichen Zuschlägen zu sämmtlichen bezeichneten Steuerarten erhoben werden. Der Zuschlag zur Mahl- und Schlachtsteuer wird in den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Gemeinden statt des Zuschlages zur Klassensteuer aufgebracht, doch werden auf die in diesen Gemeinden zu entrichtenden Einkommensteuer-Zuschläge außer der auf die Prinzipalsteuer anzurechnenden Summe (§. 2 b. des Gesetzes vom 1. Mai 1851) dieselben Procente der letzteren zu Gute gerechnet, welche als Zuschlag zur Hebung kommen.

Der Finanzminister hat im Einvernehmen mit dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten den Procentsatz für einen jeden Bezirksstraßen-Fonds periodisch festzusetzen. Auch erläßt der Finanzminister die auf die Ausführung dieser Bestimmungen bezüglichen Anordnungen.

§. 5. Eine Herabsetzung oder Erhöhung der im §. 4 erwähnten Steuer-Zuschläge über die daselbst bestimmten Grenzen hinaus, kann nur nach vorgängiger Anhörung der Provinzial-Stände erfolgen.

§. 6. Die Bezirksstraßen-Fonds haben die Rechte von öffentlichen Corporationen und steht den Bezirks-Regierungen die Verwaltung und Vertretung derselben zu.

§. 7. Die Bestimmung der Bezirksstraßen-Fonds besteht in der Unterhaltung der Bezirksstraßen nach vollendetem kunstmäßigem Ausbau derselben. Sonstige, außerhalb dieser Hauptbestimmung liegende Verwendungen, namentlich Zuschüsse zu Neubauten, dürfen nur in einzelnen außerordentlichen Fällen gewährt werden, wenn hierzu die Zustimmung der Provinzial-Stände erfolgt ist.

§. 8. Außer den für die Westrheinischen Theile der Provinz von Uns bereits bestimmten Bezirksstraßen sind nur diejenigen Straßen als solche zu betrachten, welche Wir nach vorgängiger Anhörung der Provinzial-Stände für Bezirksstraßen erklären.

§. 9. Die Eigenschaft einer Bezirksstraße kann, nach vorgängiger Anhörung der Provinzial-Stände durch Uns wieder aufgehoben werden. Dauert in diesem Falle das Bedürfniß des ganzen Weges oder einzelner Theile desselben für den öffentlichen Verkehr noch fort, so tritt die gewöhnliche Wegebaulast nach den hierüber bestehenden allgemeinen oder besondern Bestimmungen wieder ein.

§. 10. Der Zeitpunkt mit welchem die Unterhaltung einer Bezirksstraße oder eines Theils derselben auf den Bezirksstraßen-Fonds zu übernehmen ist (§. 7) oder mit welchem diese Verpflichtung des Bezirksstraßen-Fonds wieder aufhört, (§. 9.) wird in jedem einzelnen Falle durch den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten festgestellt.

§. 11. Auf die Bezirksstraßen finden alle gesetzlichen Vorschriften Anwendung, welche für die Staatsstraßen des Bezirks bestehen oder künftig ergehen werden, insoweit nicht etwas Anderes von Uns festgesetzt wird. Dies gilt namentlich auch in Betreff der Erhebung des Chausseegeldes.

§. 12. Die vom Staate angestellten Baubeamten haben die Bezirksstraßen nach der für die Staatsstraßen ihnen ertheilten Dienst-Anweisung zu beaufsichtigen. Die Chaussée-Aufseher und Chaussée-Wärter werden fortan von der Bezirksstraßen-Verwaltung nach den bestehenden Verwaltungs-Grundsätzen auf Kosten des Bezirksstraßen-Fonds angestellt und besoldet.

§. 13. Die Bezirksstraßen erhalten der Regel nach eine Breite von 24 Fuß ausschließlich der Gräben und eine Befestigungsdecke von 16 Fuß Breite. Die Steigungen derselben dürfen 8 Zoll auf die laufende Ruthe nicht übersteigen und müssen bei längeren Höhenzügen auf je 100 Ruthe Länge um 1 Zoll dieses Maßimi bis zu 6 Zoll vermindert werden. Anweisungen hier- von kann der Minister für Handel u. genehmigen oder anordnen. Ueber die sonstige Beschaffenheit der Bezirksstraßen ist für jeden einzeln Fall Seitens der kompetenten Behörde die erforderliche Be- stimmung zu treffen.

§. 14. Die Vorschläge über die Verwendung der Bezirksstraßen-Fonds sollen von den Regie- rungen gemeinschaftlich mit den dazu Seitens der Provinzial-Stände ernannten Commissarien auf- gestellt und durch den Ober-Präsidenten dem Provinzial-Landtage nebst dem Verwendungs-Nachweise aus den Vorjahren zur Begutachtung vorgelegt werden. Erfolgt dieserhalb eine Einigung zwischen den Provinzial-Ständen und dem Ober-Präsidenten, so ordnet Letzterer die Ausführung der vor- geschlagenen Arbeiten an, und kontrolirt dieselben. Tritt aber eine Meinungs-Verchiedenheit ein, so entscheidet der Minister für Handel, Gewerbe und öffentlichen Arbeiten.

§. 15. Das Regulativ vom 20. Januar 1841 wird hierdurch aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer höchstehändigen Unterschrift und beigedruckten königlichen Insignel.

Gegeben Magdeburg, den 17. September 1855.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Seydt. v. Westphalen. Für den abwesenden Finanz-Minister: v. Naumer.